

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/164/Hü/NK	3007	23.09.2016
	DI Claudia Hübsch		

**Bundesgesetz, mit dem das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz geändert wird (Pkw-VIG Novelle 2016)  
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

**KURZBESCHREIBUNG**

Zweck des Pkw-Verbraucherinformationsgesetzes ist es, Fahrzeugnutzerinnen und Fahrzeugnutzern klare und leicht verständliche Informationen über die an den Tankstellen verfügbaren Kraftstoffe und die Eignung ihres Fahrzeugs für die verschiedenen Kraftstoffe bzw. Ladepunkte auf dem Unionsmarkt zur Verfügung zu stellen.

Der vorliegende Entwurf über die Änderung des Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetzes (Pkw-VIG) dient im Wesentlichen der Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in nationales Recht.

**Details:**

- In § 1 wird ein Abs. 2 angefügt, der die Erweiterung des Anwendungsbereiches hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen für Kraftfahrzeugnutzerinnen und Kraftfahrzeugnutzer zum Inhalt hat.
- In § 2 werden die Definitionen an jene der aktuellen Fassung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 angepasst sowie jene der EU-Richtlinie übernommen.
- Unverändert bleiben § 3 „Ausstellung bzw. Vorstellung von neuen Pkw“, § 4 „Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen“, § 5 „Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen“, § 6 „Aushang und Anzeige“, § 7 „Werbeschriften“ und § 8 „Informationspflicht des Lieferanten“.

- In § 9 wird festgelegt, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung festzulegen hat, wie die Nutzerinformation auszugestalten ist. Dies gilt für Kraftfahrzeuge und dazugehörige Kraftfahrzeughandbücher, die nach dem 18. November 2016 in Verkehr gebracht werden.
- In § 10 werden die Strafbestimmungen aktualisiert.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der in der Novelle implementierten Änderungen orientiert sich an Artikel 11 der Richtlinie 2014/94/EU und wird mit 18. November 2016 festgelegt. Sollte die Novelle nach dem 18. November 2016 kundgemacht werden, gilt als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tag, welcher dem Tag der Kundmachung folgt.

### MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis einschließlich 14.10.2016 in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - Pkw-VIG Novelle 2016 - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße  
DI Claudia Hübsch